

Regelungen zu landesweiten Prüffristen nach SÜwVO Abw		
<u>ausgenommen</u> sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. regenwasserführende Leitungen im Mischsystem		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	30 J. nach Erstprüfung
gewerbliches/industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30
im Wasserschutzgebiet*		
häusliches Abwasser		
errichtet vor 1965	bis 2015	bis 2045
(vor 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996-2013	nicht erneut nötig	bis 2045
errichtet nach 1965	bis 2020	bis 2050
(nach 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996-2013	nicht erneut nötig	bis 2050
industriell/gewerbliches Abwasser		
errichtet vor 1990	bis 2015	nach DIN 1986-30
errichtet nach 1990	bis 2020	nach DIN 1986-30
bereits geprüft zwischen 1996-2013	nicht erneut nötig	nach DIN 1986-30
außerhalb Wasserschutzgebiet		
häusliches Abwasser		
bereits geprüft zwischen 1996-2013	nicht erneut nötig	
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
industriell/gewerbliches Abwasser		
für die Anforderungen gelten nach Anh. AbwV.	bis 2020	nach DIN 1986-30
außerhalb der Anforderungen gelten nach Anh. AbwV.	keine landesweite Frist	nach DIN 1986-30

* Wasserschutzgebiete nach Rechtsverordnung - bei Neufestsetzung sind Erstprüfungen, soweit nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren gefordert.